

Stadtverwaltung, Rathausplatz 11, 76332 Bad Herrenalb

Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration
Herrn Minister Thomas Strobl
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Stadtverwaltung

Rathausplatz 11
76332 Bad Herrenalb

Bürgermeister

Herr Norbert Mai

Fon: 0 70 83 / 50 05-20

Fax: 0 70 83 / 50 05-33

stadt@badherrenalb.de

www.badherrenalb.de

Unser Zeichen
Bm-13-KAG

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum
4. November 2019

**KAG-Novelle: Kommunen und Bürger brauchen zeitliche
Höchstgrenze für Beitragserhebung im Gesetz**

Sehr geehrter Herr Minister Strobl,

wie Sie vielleicht schon den Medien entnommen haben, hat das Bundesverwaltungsgericht in einer (abwasser-)beitragsrechtlichen Sache mit Beschluss vom 10.09.2019 (Az.: 9 B 40.18) die Beschwerde der Stadt Herrenalb gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 12.07.2018 (Az.: 2 S 143/18) zurückgewiesen.

Kern der nunmehr rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Aussage, dass der Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) auch deutlich vor Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Beitragsforderung die Treuwidrigkeitseinrede des Beitragsschuldners entgegenstehen kann. Hintergrund ist, dass das baden-württembergische KAG keine zeitliche Höchstgrenze für die Beitragserhebung kennt. Lange Zeit ging man davon aus, dass Beiträge daher grundsätzlich zeitlich unbegrenzt erhoben werden können. Doch in den vergangenen Jahren mehrten sich Gerichtsentscheidungen, wonach der Grundsatz von Treu und Glauben in Anlehnung an allgemeine Verjährungshöchstgrenzen (u. a. in § 53 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz) eine Beitragserhebung zumindest nach Ablauf von 30 Jahren ausschließt.

Die neue und jetzt vom Bundesverwaltungsgericht bestätigte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg geht hierüber jedoch noch einmal deutlich hinaus: So soll die Beitragserhebung teilweise schon deutlich vor Ablauf von 30 Jahren ausgeschlossen sein – im Bad Herrenalber Fall waren es 19 Jahre. Vor allem aber stellt der Verwaltungsgerichtshof nur sehr geringe Anforderungen an den Einwand der Treuwidrigkeit.

Unsere Öffnungszeiten

Mo-Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Do 15.00 – 18.00 Uhr

Unsere Bankverbindungen

Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE92666500850004000471
BIC: PZHSDE66

Volksbank Ettlingen
IBAN: DE70660912000060930007
BIC: GENODE61ETT

Postbank Karlsruhe
IBAN: DE78660100750007960750
BIC: PBNKDEFF

Gläubiger-ID:
DE24ZZZ00000124473

Steuer-Nr.: 49037/00399
USt-Id-Nr.: DE 144599961

So soll der Grundsatz von Treu und Glauben der Beitragserhebung nicht erst dann entgegenstehen, wenn nachgewiesen ist, dass die Gemeinde durch ihr Verhalten einen Vertrauenstatbestand geschaffen, aufgrund dessen der Beitragsschuldner billigerweise darauf vertrauen durfte, nicht mehr zur Beitragszahlung herangezogen zu werden. Vielmehr soll es ausreichen, dass sich eine verzögerte Beitragserhebung negativ auf den Beitragsschuldner ausgewirkt haben kann (VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 12.07.2018 – 2 S 143/18 –, juris Rn. 80 und 85).

Diese Entscheidung hat Bedeutung weit über Bad Herrenalb hinaus. Sie betrifft nicht nur die abwasserrechtliche, sondern die gesamte kommunalabgabenrechtliche Praxis in Baden-Württemberg. Zahlreiche Kommunen sitzen auf „Altfällen“, in denen die Beiträge noch nicht erhoben sind. Klar ist auch: Die Entscheidung bringt keine Rechtssicherheit zugunsten der Beitragsschuldner. Denn es muss weiterhin stets im Einzelfall gerichtlich geklärt werden, ob der Einwand von Treu und Glauben der Beitragserhebung entgegensteht.

Viele Landesgesetzgeber haben auf solche und ähnliche Entscheidungen längst reagiert und in ihren Kommunalabgabengesetzen Regelungen über eine zeitliche Höchstgrenze für die Beitragserhebungen getroffen. Nur hierdurch erhalten alle Beteiligten – Kommunen wie Bürger – die notwendige Klarheit, um kostspielige und zeitaufwendige Prozesse vor den Verwaltungsgerichten zu vermeiden.

Es ist mehr als Zeit, dass auch der baden-württembergische Gesetzgeber eine zeitliche Höchstgrenze im KAG verankert. Wir bitten Sie sehr, uns bei diesem Anliegen zu unterstützen.

Falls Sie hierzu Fragen haben oder nähere Erläuterungen wünschen, können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Mai
Bürgermeister

Verteiler:

- Gemeindeprüfungsanstalt
- Gemeindetag
- Städtetag
- Landratsamt